

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15, 12.07.2016, 16.05.2017 / 17.07.2018

## **Satzung der Studienfachschaft Theologie der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 15.07.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

### **Präambel**

Mit der historischen Einführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) in Baden-Württemberg in Anerkennung der Verantwortung und Sorgfaltspflicht, die mit diesem Vertretungsrecht einhergeht, haben sich die Studentinnen und Studenten der Evangelischen Theologie in Heidelberg diese Satzung gegeben. Wir erkennen damit an, dass wir als Gliederung der Universität in gleichem Maß Rechte genießen und Pflichten haben, die sich gegenseitig bedingen. Als Studentinnen und Studenten der Evangelischen Theologie nehmen wir deshalb das uns übertragene Mandat in Verantwortung vor Gott und unseren Kommilitoninnen und Kommilitonen in seinen vom Landeshochschulgesetz (LHG) definierten Grenzen wahr.

Gleichzeitig erkennen wir die Verantwortung an, die das Privileg eines Hochschulstudiums, auf besondere Weise im Fach Theologie, für die Gesamtgesellschaft mit sich bringt. Die Fachschaft der Theologischen Fakultät in Heidelberg bekennt sich deshalb zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und Menschenwürde, die sie direkt und unveräußerlich aus dem christlichen Menschenbild ableitet, und übt ihr Mandat, ihre öffentlichen Initiativen und ihre gesamte Arbeit im Geiste dieser Grundsätze aus.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft Theologie (im Folgenden: Fachschaft Theologie) vertritt die Studentinnen und Studenten ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Fachschaft Theologie ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Organe der Fachschaft Theologie sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsvorstand.

## § 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft Theologie. Sie tagt öffentlich, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Tagungen der Fachschaftsvollversammlung werden unterschieden in die Organisationsvollversammlung und die Wahlvollversammlung.
- (3) Die Organisationsvollversammlung (Im Folgenden: Fachschaftssitzung)
  - 3a. Die Fachschaftssitzung findet während der Vorlesungszeit wöchentlich im Rahmen der Gremiensperrzeit der Fakultät im Fachschaftsraum statt. Sollte der Termin nach Beschluss des Fachschaftsvorstandes oder einer Vollversammlung von der Gremiensperrzeit abweichen, so müssen Ort und Termin öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
  - 3b. Außerplanmäßige Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsrat (im Folgenden: Fachschaftsvorstand) festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
  - 3c. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft Theologie.
  - 3d. Die Fachschaftssitzung hat keine Entscheidungsgewalt über die Besetzung von Ämtern in den Gremien der Fakultät, des Studierendenrates oder der Universität.
  - 3e. Die Beschlüsse der Fachschaftssitzung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Fachschaftsvorstand in jedem Fall bindend.
  - 3f. Am Anfang und Ende jeden Semesters sollte der Fachschaftsvorstand eine Fachschaftssitzung zur Information der Mitglieder der Fachschaft Theologie über die Fachschaftsarbeit gesondert beschließen und bewerben. Am Ende des Sommersemesters geschieht dieses im Zuge der Wahlvollversammlung (siehe § 2 Absatz 4).
  - 3g. Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.
- (4) Die Wahlvollversammlung
  - 4a. Die Wahlvollversammlung findet mindestens jedes Sommersemester statt. Der Termin wird vom Fachschaftsvorstand in Absprache mit der Organisationsvollversammlung beschlossen.
  - 4b. Der Termin der Wahlvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

- 4c. Außerplanmäßige Wahlvollversammlungen müssen vom Fachschaftsvorstand unverzüglich einberufen werden:
- i. Falls Nachwahlen für den Fachschaftsvorstand oder Vertreterinnen und Vertretern der Gremien der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa es nötig machen ().Wobei die Wahlvollversammlung in diesem Falle entweder eine fakultätsweite Neuwahl des Fachschaftsvorstandes anordnen kann oder dem Vorstand Wahlvorschläge zur kommissarischen Neubesetzung unterbreiten kann
  - ii. Auf Antrag eines Drittels des Fachschaftsrates.
  - iii. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Studienfachschaftsmitglieder.
- 4d. Die Wahlvollversammlung beschließt einen Vorschlag für die Entsendung der Delegierten im StuRa sowie aller Vertreter und Vertreterinnen in Gremien der Fakultät oder der Universität in offener Abstimmung. Wird geheime Abstimmung von einem Mitglied der Wahlvollversammlung beantragt, so muss diese umgesetzt werden. Des Weiteren bestimmt die Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsvorstandes stattfinden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beantragen auf der Wahlvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsvorstandes.
- 4e. Alle von der Wahlvollversammlung empfohlenen und vom Fachschaftsvorstand entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Fakultät und der Universität sowie der/die Delegierte/n im StuRa verfügen über ein freies Mandat und sind ausschließlich Gott und ihrem Gewissen verpflichtet.
- 4f. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft Theologie.
- 4g. Die Beschlüsse der Wahlvollversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Fachschaftsvorstand in jedem Fall bindend.
- 4h. Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

### **§ 3 Der Fachschaftsvorstand**

- (1) Der Fachschaftsvorstand wird jedes Sommersemester in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft Theologie haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Organisationsvollversammlung (im Folgenden auch: Fachschaftssitzung)

B. Außerplanmäßigen Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsvorstand festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen,

1. Auf Antrag eines Drittels des Fachschaftsrates oder

2. Auf schriftlichen Antrag von 1% der Studienfachschaftsmitglieder.

(4) Der Fachschaftsvorstand beruft, insbesondere auf Beschluss der Wahl- oder Organisationsvollversammlung, Referentinnen und Referenten ohne Stimmrecht in seine Mitte. Insbesondere können Referentinnen und Referenten berufen werden, um Aufgaben des Vorstandes zu übernehmen, um diesen zu entlasten, oder hoheitliche Aufgaben der Fachschaft Theologie zu erfüllen. Der Aufgabenbereich der Referentinnen und Referenten ist klar zu definieren und der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die Führung der Finanzen darf nicht an einen Referenten delegiert werden. Die Amtszeit von Referentinnen und Referenten beginnt mit dem Folgesemester ihrer Wahl und endet mit dem Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(5) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsvorstandes gehören:

6a. Einberufung und Leitung bzw. Delegation der Leitung aller Vollversammlungen.

6b. Ausführung der Beschlüsse aller Vollversammlungen.

6c. Führung der Finanzen.

6d. die Besetzung aller nicht direkt gewählten Ämter auf Vorschlag der Wahlvollversammlung. Die Amtszeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger beginnt mit der Entsendung durch den Fachschaftsvorstand und endet mit der Neubestellung der Ämter, mit ihrem oder seinem Rücktritt oder wenn er oder sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.

6e. Die Entsendung der beratenden Mitglieder in die Gremien der Universität.

6f. Beratung und Information der Mitglieder der Fachschaft Theologie.

6g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

6h. Kontakt zu anderen Studienfachschaften.

6i. Die kommissarische Besetzung von Ämtern bis zur nächsten Wahlvollversammlung im Falle des Ausscheidens des Mandatsträgers und

sofern § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung nicht in Kraft tritt. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

- 6j. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Fachschaft Theologie für den Studierendenanteil der Aversalmittel B (ehemals QSM). Der Vorschlag darf ausschließlich nach vorheriger Empfehlung einer Vollversammlung abgegeben werden, sofern nicht unvorhersehbare Gründe ein Eilverfahren notwendig machen. Im Falle eines Eilverfahrens ist dieses der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.
- (7) Die Amtszeit des Fachschaftsvorstands beträgt in der Regel ein Jahr, sie beginnt im Folgesemester seiner Wahl und endet automatisch mit der Konstitution eines neuen Vorstandes. Wiederbewerbung ist möglich.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsvorstand gilt § 36 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsvorstand aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welchen die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt der Vorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl des Fachschaftsvorstandes. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten unter §3 Absatz 3a- c, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung automatisch in Kraft.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers oder einer Mandatsträgerin in den Gremien der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft besetzt der Fachschaftsvorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

#### **§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa (Studierendenrat)**

- (1) Die Wahl eines oder einer Delegierten der Fachschaft Theologie im StuRa verläuft nach §2 Absatz 4d dieser Satzung.
- (2) Die Amtszeit des oder der Delegierten beginnt mit seiner oder ihrer Entsendung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.

- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welchen die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es eine solche nicht, ist vom Fachschaftsvorstand eine Wahlvollversammlung einzuberufen.
- (5) Im Falle der Abwesenheit des oder der Delegierten im StuRa ist Vertretung möglich. Vertreterinnen und Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.

### **§ 5 Engagement um Stimmführung im Studierendenrat evangelischer Theologiestudierender (SETh)**

- (1) Die Fachschaft der Theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Studierendenrat evangelischer Theologiestudierender (SETh).
- (2) Die Wahl des/der Delegierten der Fachschaft für den SETh verläuft nach § 2 Absatz 4d dieser Satzung. Die Amtszeit des oder der Delegierten mit seiner oder ihrer Entsendung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den SETh nach. Gibt es eine solche nicht, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung in Kraft.
- (4) Im Falle der Abwesenheit des/der Delegierten im SETh ist Vertretung möglich. Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.
- (5) Der Fachschaftsvorstand ermöglicht im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten interessierten Mitgliedern der Fachschaft die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Tagungen des SETh.

Alle geschlechtlichen Personen- und Amtsbezeichnungen dieser Satzung und die einhergehenden Rechte und Pflichten beziehen sich selbstverständlich auch auf Personen, die sich selbst keinem der beiden genannten Geschlechter zuordnen wollen.

